

HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

WAS MÜSSEN SPIELER UND BEGLEITPERSONEN BEACHTEN?

- 1. HYGIENEVORSCHRIFTEN** Beachten Sie unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Hygienevorschriften auch auf der Tennisanlage. Abseits der Sportausübung ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Im Innenbereich ist von allen Personen ab sechs Jahren eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden. Des Weiteren: Nießen/Husten in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, etc.
- 2. KRANKHEITSSYMPTOME** Trifft auf Sie eines der folgenden Symptome zu, dürfen Sie die Tennisanlage nicht betreten:
 1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
 2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
 3. Durchfall
 4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
 5. Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde
- 3. UMKLEIDEN UND DUSCHEN** Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Toiletten sind geöffnet.
- 4. GASTRONOMIE** Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.* Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste zu erheben. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte der Gastronomie.
- 5. TENNISHALLEN** Die Öffnung der Tennishallen ist erlaubt! Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist ein Testnachweis erforderlich.*
- 6. SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB** Im Außenbereich ist die Sportausübung ohne Einschränkungen der Personenzahlen möglich. Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 überschritten ist Tennis in der Halle nur im Rahmen der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet)* erlaubt.
- 7. ZUSCHAUER** Zuschauer sind erlaubt. Im Innenbereich gilt Maskenpflicht. Auf den Sitzplätzen dürfen diese abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen.*
- 8. KINDER UND BEGLEITPERSONEN** Die hier genannten Regeln gelten auch für Eltern oder Begleitpersonen von Kindern. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass die Kinder die Regeln kennen und einhalten.
- 9. INFEKTIONSKETTEN** Es wird empfohlen, dass der Verein die Personen auf der Tennisanlage in einem vom Verein bereitgestellten Dokumentationssystem (elektronisch oder in Papierform) mittels Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail oder Anschrift registriert. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform.

* Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden.

